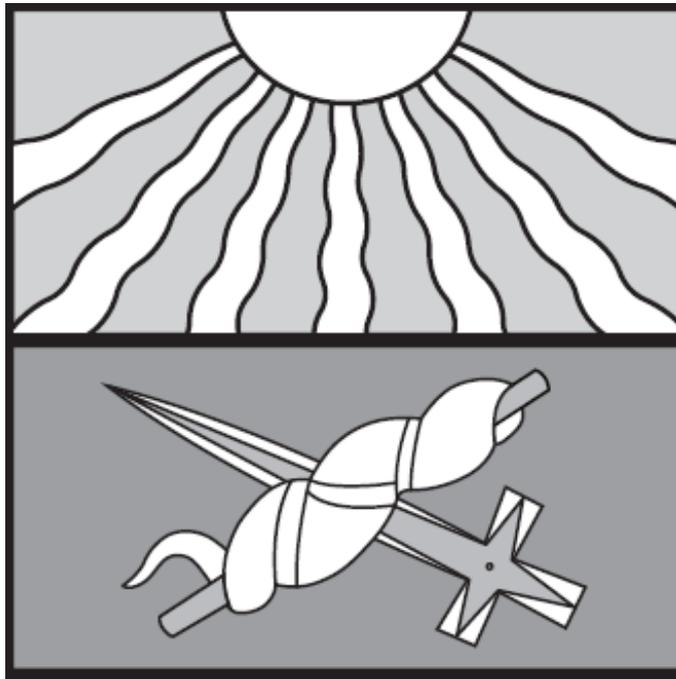


Einwohnergemeinde Lenk



KURTAXENVERORDNUNG 2024

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 66-2023 vom 14.03.2023)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Lenk vom 14.03.2023,

beschliesst:

Ansätze	Art. 1	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
1. Logiernacht	a)	in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern	Fr. 5.00
	b)	in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr. 5.00
	c)	in Wohnwagen, Mobilheimen	Fr. 5.00
	d)	in Alphütten und Weidstafeln	Fr. 2.50
	e)	in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Kuspo, Jugendherbergen, Zelten	Fr. 2.50

² Kinder bezahlen ab dem 6. Geburtstag die halbe, ab dem 16. Geburtstag die volle Kurtaxe.

2. Pauschalkurtaxe	Art. 2	¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für	
	a)	Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 385.00
		Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 585.00
		Wohnungen mit 4 Zimmern	Fr. 870.00
		Zuschlag pro Zimmer	
		5.-7. Zimmer	Fr. 150.00
		8.-10. Zimmer	Fr. 100.00
	b)	Wohnwagen, Mobilheime u.ä.	Fr. 385.00
	c)	Alphütten und Weidstafel, Zelte	Fr. 195.00

Definition Wohnung	Art. 3	¹ Eine Wohnung definiert	
	a)	die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach aussen abgeschlossen werden können, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.	
	b)	dass einer der Räume eine Küche oder eine Kochgelegenheit aufweist.	
	c)	das Vorhandensein von sanitären Anlagen, die auch ausserhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.	

² Die Wohneinheit wird nicht mehr als separate Wohnung gerechnet, wenn die Küche/Kochnische entfernt oder die Wasseranschlüsse plombiert werden.

³ Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Bei Wohnküchen ohne Abtrennung zum Wohnzimmer wird 1 m ab Küchenfront als "Verkehrsfläche Küche" abgezogen. Die Fläche wird Wand zu Wand gerechnet.

Ausführungsbestimmungen	Art. 4	¹ Bei Objekten mit sehr niedrigem Komfort (z.B. Plumpsklo, kein fliessend Wasser) erfolgt eine Verrechnung nach Art. 2, lit. c	
-------------------------	---------------	---	--

³ Es erfolgt keine Rückerstattung bei Nichtvermietung des Objekts.

⁴ Bei Renovationen/baulichen Veränderungen erfolgt eine Reduktion der Pauschale erst ab 12 Monaten Bauzeit und nur bei Voranmeldung.

Ausnahmen

Art. 5 Von der Kurtaxenpflicht befreit sind die Wildhornhütte, die Wildstrubelhütte und die Fluhseehütte

Inkasso

Art. 6 ¹ Das Inkasso der Pauschalkurtaxe bei Dauermietern erfolgt durch den Eigentümer.

² Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. b und c erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.

Verjährung

Art. 7 Die Verjährung beträgt 5 Jahre (Art. 162 und 163 Steuergesetz des Kantons Bern).

Gästekarte

Art. 8 ¹ Anrecht auf eine Gästekarte haben Personen ab 6 Jahren.

² Die Gästekarten werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber ausgestellt.

³ Die Gästekarte ist persönlich.

⁴ Die Gästekarte ist nur gültig, wenn die Daten wahrheitsgemäss erfasst wurden.

⁵ Die Gästekartendaten werden nur auf ausdrückliche Zustimmung weiterverwendet (Einhaltung Datenschutzverordnung)

⁶ Die Gästekarte muss bei deren Verwendung vorgewiesen werden und der Inhaber muss sich bei einer Kontrolle zudem mit einem offiziellen Ausweisdokument ausweisen können.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Simmentaler Anzeiger auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Juli 2017.

Lenk, 14.03.2023

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident

Sekretär



R. Müller



T. Bucher